

Antrag der Redaktionskommission

vom 11.09.2009

Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)	001	
vom 23. September 2009	002	
	003	
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich ¹ und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ² folgenden Tarif:	004	Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich ¹ und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ² , folgenden Tarif:
	005	
A. Wasserabgabe an Kundinnen und Kunden	006	
Art. 1 Wassergebühren	007	
Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.	008	
	009	
Art. 2 Grundgebühr	010	

<p>Die jährliche Grundgebühr besteht aus</p> <p>a) einer Leistungsgebühr; sie beträgt Fr. 50.- pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers und</p> <p>b) einer Gebäudegebühr; sie beträgt 0,15 ‰ der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.</p>	011	<p>Die jährliche Grundgebühr besteht aus</p> <p>a) einer Leistungsgebühr; sie beträgt Fr. 50.<u>=</u> pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers und</p> <p>b) einer Gebäudegebühr; sie beträgt 0,15 ‰ der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.</p>																														
	012																															
<p>Art. 3 Verbrauchsgebühr</p>	013																															
<p>Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser Fr. 1.20.</p>	014																															
	015																															
<p>Art. 4 Begrenzung der Grundgebühr</p>	016																															
<p>Die Grundgebühr beträgt im Einzelfall maximal 70 Prozent der nach Artikel 2 und 3 berechneten Wassergebühr, minimal die doppelte Leistungsgebühr. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>	017	<p>Die Grundgebühr beträgt im Einzelfall maximal 70 Prozent der nach <u>Art.</u> 2 und 3 berechneten Wassergebühr, minimal die doppelte Leistungsgebühr. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>																														
<p>Art. 5 Zuschlagsgebühr für Überwasserverbrauch und Tageszuteilung</p>	019																															
<p>Der Überwasserverbrauch ist diejenige Wassermenge, welche die folgenden Tageszuteilungen überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="76 1177 1093 1471"> <thead> <tr> <th>Wasserzähler DN</th> <th>Nenngrosse m3 pro Stunde</th> <th>zugeteilte Menge m3 pro Tag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td> <td>3</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>5</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>7</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>32</td> <td>10</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table>	Wasserzähler DN	Nenngrosse m3 pro Stunde	zugeteilte Menge m3 pro Tag	15	3	1	20	5	3	25	7	6	32	10	12	020	<p>Der Überwasserverbrauch ist diejenige Wassermenge, die die folgenden Tageszuteilungen überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="1146 1177 2163 1471"> <thead> <tr> <th>Wasserzähler DN</th> <th>Nenngrosse m³ pro Stunde</th> <th>zugeteilte Menge m³ pro Tag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td> <td>3</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>5</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>7</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>32</td> <td>10</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table>	Wasserzähler DN	Nenngrosse m ³ pro Stunde	zugeteilte Menge m ³ pro Tag	15	3	1	20	5	3	25	7	6	32	10	12
Wasserzähler DN	Nenngrosse m3 pro Stunde	zugeteilte Menge m3 pro Tag																														
15	3	1																														
20	5	3																														
25	7	6																														
32	10	12																														
Wasserzähler DN	Nenngrosse m ³ pro Stunde	zugeteilte Menge m ³ pro Tag																														
15	3	1																														
20	5	3																														
25	7	6																														
32	10	12																														

40	*13	16	40	<u>13*</u>	16
40	*16	20	40	<u>16*</u>	20
40	20	25	40	20	25
50	*23	40	50	<u>23*</u>	40
50	*26	55	50	<u>26*</u>	55
50	30	69	50	30	69
80	50	186	80	50	186
100	70	376	100	70	376
125	*115	628	125	<u>115*</u>	628
150	165	986	150	165	986
200	280	2236	200	280	2236
*fiktive Werte			*fiktive Werte		
Die Zuschlagsgebühr pro Kubikmeter Überwasserverbrauch beträgt Fr. 1.45.			Die Zuschlagsgebühr pro Kubikmeter Überwasserverbrauch beträgt Fr. 1.45.		
			021		
Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler			022		
Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden wie folgt verrechnet:			023	Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden wie folgt verrechnet:	
a) Die Verbrauchsgebühr entsprechend der halben Jahreszuteilung derjenigen Zählergrösse, welche für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.			a) Die Verbrauchsgebühr entsprechend der halben Jahreszuteilung derjenigen Zählergrösse, die für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.		
b) Die Leistungsgebühr entsprechend derjenigen Nenngrösse des Wasserzählers, welche für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.			b) Die Leistungsgebühr entsprechend derjenigen Nenngrösse des Wasserzählers, die für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.		
c) Die Gebäudegebühr nach Artikel 2 lit. b des Wassertarifs.			c) Die Gebäudegebühr nach Art. 2 lit. b des Wassertarifs.		
			024		

B. Wasserabgabe für Klimaanlage	025	
Art. 7 Zuschlagsgebühr für Klimaanlage	026	Art. 7 <u>Zuschlagsgebühr</u>
Für die Abgabe von Wasser zur Kühlung von Klimaanlage wird gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute eine jährliche Zuschlagsgebühr von Fr. 80.- erhoben.	027	Für die Abgabe von Wasser zur Kühlung von Klimaanlage wird gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute eine jährliche Zuschlagsgebühr von Fr. 80. <u>₰</u> erhoben.
	028	
C. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke	029	
Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr	030	
¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr von Fr. 100.- pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers erhoben. Angebrochene Monate werden pro rata verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.-.	031	¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr von Fr. 100. <u>₰</u> pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers erhoben. Angebrochene Monate werden pro rata <u>temporis</u> verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100. <u>₰</u> .
² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro Kubikmeter. Es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.	032	
	033	
D. Anschlussgebühr	034	
Art. 9 Berechnungsbasis	035	
Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt Fr. 3'000.- pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers.	036	Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt Fr. <u>3 000.₰</u> pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers.
	037	
Art. 10 Neuanschluss	038	

Einmalige Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten.	039	
	040	
Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten	041	
¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nenngrosse des Wasserzählers zu entrichten.	042	
² Für Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen, und für Bauwasseranschlüsse und Provisorien (gemäss Baubewilligung) werden keine Anschlussgebühren erhoben.	043	² Für Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen, für Bauwasseranschlüsse und für Provisorien (gemäss Baubewilligung) werden keine Anschlussgebühren erhoben.
³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei Reduktion der Nenngrosse des Wasserzählers nicht zurück erstattet, jedoch bei einer späteren Erhöhung innert 10 Jahren angerechnet.	044	³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei Reduktion der Nenngrosse des Wasserzählers nicht zurückerstattet , jedoch bei einer späteren Erhöhung innerhalb von zehn Jahren angerechnet.
⁴ Im Brandfall oder bei einem Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innert 10 Jahren mit einem Neubau begonnen wird.	045	⁴ Im Brandfall oder bei einem Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innerhalb von zehn Jahren mit einem Neubau begonnen wird.
	046	
E. Verwaltungsgebühren	047	
Art. 12 Ansätze	048	
Installationsbewilligung und –kontrolle nach Aufwand	049	Installationsbewilligung und -kontrolle nach Aufwand
Spezialablesung des Wasserzählers ausserhalb der ordentlichen Termine Fr. 80.--		Spezialablesung des Wasserzählers ausserhalb der ordentlichen Termine Fr. 80.=
Mahngebühren Fr. 20.--		Mahngebühren Fr. 20.=

Zustimmung:

Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP)

Enthaltung:

Abwesend:

Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Für die Redaktionskommission

Präsident Mark Richli (SP)

Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

¹ Vom 2. Juni 1991, LS 724.11.

² Vom 26. April 1970, AS 101.100.